

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.



# Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 27 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3*

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen und Geldstrafen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

*Art. 59 Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2*

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>1</sup> BBl 2016 ...

<sup>2</sup> SR 642.11

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 10 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

- g. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>1bis</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen und Geldstrafen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

*Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>1bis</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> SR 642.14

*Art. 72w* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den geänderten Artikeln 10 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 1<sup>bis</sup> sowie 25 Absatz 1 Buchstaben a und f sowie Absatz 1<sup>bis</sup> an.

<sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

